



# **Vertrag über die Lieferung von Wasser durch die Stadt Bülach an die Gemeinde Höri zur Sicherstellung des 2. Standbeines der Wasserversorgung Höri**

**(Wasserliefervertrag 2. Standbein)**

datiert, 30. September 2020

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages bildet die Sicherstellung des 2. Standbeines der Wasserversorgung Höri (nachfolgend „Höri“ genannt) durch die Wasserversorgung Bülach (nachfolgend „Bülach“ genannt).

Explizit nicht Umfang dieses Vertrages ist eine Lieferung von Wasser zur Deckung von Fehlmengen aus dem Normalbetrieb.

„Bülach“ hat einen Anschluss an die Grundwasserfassung Stadtforen im Rafzerfeld erstellt. Basierend auf diesem Anschluss liefert „Bülach“ nach „Höri“ (Res. Hörberg 474.20 m ü. M.) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen von „Bülach“, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die für die Wasserförderung von „Bülach“ nach „Höri“ erforderlichen Anlagenteile sind im Anhang in einem Übersichtsplan (Beilage 3) festgehalten.

## 1.2 Wasserbezug

„Höri“ optiert eine Tagesbezugsmenge von 1'000 m<sup>3</sup> als Teil der Gesamtoption von „Bülach“ bei der Grundwasserfassung Stadtforen. Die Option wird ausschliesslich zur Nutzung als 2. Standbein eingesetzt. Eine Veränderung der Optionsmenge ist bei „Bülach“ zu beantragen. Eine Genehmigung des Antrages kann nicht garantiert werden und ist abhängig von den gesamthaft bei der Grundwasserfassung Stadtforen verfügbaren Optionen resp. der Bedürfnisse anderer Optionsbezüger.

Die optierte Tagesbezugsmenge kann während der Vertragsdauer weder durch „Bülach“ noch durch „Höri“ einseitig herabgesetzt werden.

Ein Weiterverkauf des von „Höri“ bezogenen Wassers an andere Gemeinden ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung als 2. Standbein nicht zulässig.

## 1.3 Wasserqualität

„Bülach“ liefert „Höri“ das Wasser gemäss den qualitativen Vorgaben der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

Das von „Bülach“ an „Höri“ gelieferte Wasser ist von gleicher Qualität, wie es auch für Bülach zur Verfügung steht. Für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, einer Wasserhärte oder einer Wassertemperatur übernimmt „Bülach“ keine Verantwortung.

Zur Gewährleistung eines fachgerechten Betriebes und Unterhalts verpflichtet sich „Bülach“, nur ausgebildetes Fachpersonal für die Wasserversorgung zu beschäftigen. Ferner ist „Höri“ für eine einwandfreie Ausführung der Netzanlagen und Hausinstallationen in eigener Verantwortung besorgt.

## 1.4 Einschränkung der Wasserlieferung

„Bülach“ kann die Wasserlieferung bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.

„Bülach“ kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an den im Übersichtsplan festgehaltenen mitbenutzen Anlagenteilen vorübergehend auch ganz unterbrechen, soweit die betrieblichen Bedürfnisse dies erfordern.

„Bülach“ sorgt dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen „Höri“ nicht unverhältnismässig behindern. „Bülach“ kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, vorher an und spricht sich mit „Höri“ ab. Für „Höri“ ergeben sich daraus keine Entschädigungsansprüche.

In jedem Fall ist „Bülach“ nur zur Lieferung von Wasser ab der Grundwasserfassung Stadtforen verpflichtet.

## 1.5 Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 2 Technische Bestimmungen

### 2.1 Wasserabgabestelle

Die Wasserabgabe erfolgt ab Reservoirdruck Frohalden und Schleufenberg (505.45 m ü. M.). „Höri“ und „Bülach“ haben dazu am Übergabepunkt (Gemeindegrenze) einen Wasserabgabeschacht erstellt.

Der Schacht wird mit Vertragsantritt und ohne Kostenfolge ins Eigentum von „Höri“ übertragen. Die Eigentumsgrenze zwischen „Bülach“ und „Höri“ bildet die Schachtauswand in Richtung Bülach.

Der Unterhalt des Abgabeschachtes und der Installationen im Abgabeschacht erfolgt durch „Höri“. Die Art des Wassermessers ist bei einem Ersatz zwischen „Bülach“ und „Höri“ abzusprechen. Die Kostenpflicht liegt bei „Höri“.

Die Ablesung des Wassermessers sowie die Fernübertragung der Messwerte und des Betriebszustandes in die Betriebswarte nach „Bülach“ ist Sache von „Bülach“. „Höri“ steht ein Kontrollrecht zu.

Bei fehlerhafter Anzeige oder Ausfall des Wassermessers setzt „Bülach“ den Wasserbezug aufgrund des durchschnittlichen Verbrauches der vergangenen drei Jahre oder der gesamten kürzeren Bezugszeit fest. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 0.4$  Prozent.

„Bülach“ kann jederzeit eine Prüfung der Wassermesser durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle verlangen. Bestätigt die Prüfung eine fehlerhafte Anzeige, trägt „Höri“ die Kosten der Prüfung und der Auswechslung der Wassermesser. Im andern Fall trägt „Bülach“ diese Kosten. Beanstandungen der Messung der bezogenen Wassermengen berechtigen nicht dazu, die Zahlung der Rechnungsbeträge oder die Leistung von evtl. Akontozahlungen zu verweigern. Auf rückwirkende Forderungen wird beidseitig verzichtet.

### 2.2 Überbezug und Mindestbezug

Ein Überbezug über die Optionsmenge ist nicht zulässig.

Aus hygienischen Gründen muss zweimal wöchentlich eine Mindestmenge von je 10 m<sup>3</sup> bezogen werden. Der Bezug hat automatisiert zu erfolgen.

## 3 Finanzielle Bestimmungen

### 3.1 Entschädigung für den Wasserbezug

Der Preis für den Wasserbezug setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

#### Grundpreis

Der Grundpreis deckt die Aufwendungen für die zur Wasserlieferung notwendige Infrastruktur. Er wird gemäss Beilage 1 ermittelt und orientiert sich an den üblichen Abschreibeziträumen für Wasserversorgungsanlagen. Die Ermittlung des Grundpreises ist an den Zürcher Index der Wohnbaupreise (ZIW, Basisjahr 1988, Sparte Rohbau, Aprilwert) gebunden. Der Anlagewert wird verzinst.

Der Anteil von „Höri“ ergibt sich über das Verhältnis der von „Hochfelden“ für die Nutzung als 2. Standbein optierten Wassermenge zur Gesamtoption von „Bülach“ an der Grundwasserfassung Stadtforen.

Die Option seitens „Höri“ dient der Sicherstellung des 2. Standbeines. Aus diesem Grund wird vom ermittelten Grundpreis nur 1/6 (ein Sechstel) in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist – vorbehaltlich Änderungen von Index, Zinssatz und Optionsmenge – über die gesamte Laufzeit des Vertrages unverändert.

Unterhalts- oder Ersatzarbeiten führen zu keiner Anpassung des Grundpreises. Hingegen haben Erweiterungen der Infrastruktur gegenüber der Aufstellung in der Beilage 1 eine Erhöhung des Grundpreises zur Folge, sofern diese für die Erfüllung des Lieferauftrages erforderlich sind.

Die jährlichen Unterhaltskosten sind unabhängig vom effektiven Wasserbezug geschuldet und ermitteln sich zu 0.5 % des Anlagewertes, der für den Grundpreis ermittelt wird.

Kosten für nicht einzeln erfassbare Leistungen wie GWP, LK, Netzverluste, übergeordnete Planungen und Administration sind unabhängig vom effektiven Wasserbezug geschuldet und ermitteln sich zu 0.2 % des Anlagewertes, der für den Grundpreis ermittelt wird.

Wird die Option wie folgt genutzt,

a) innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 2 x über mehr als einen Zeitraum von 48 h  
oder

b) innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 4 x über weniger als einen Zeitraum von 48 h,

wird im Betriebsjahr der volle Grundpreis fällig. Ausgenommen von dieser Regelung sind geplante Optionsbezüge.

Als geplante Optionsbezüge gelten Bezüge, welche mehr als 20 Werktage vor Bezugsbeginn bei „Bülach“ gemeldet werden, sowie der automatisierte Mindestbezug.

#### **Mengenpreis**

Der Mengenpreis basiert auf der bezogenen Wassermenge und wird anteilmässig auf Basis der Abrechnung Stadtforen (GWS) weiterverrechnet (Beilage 2).

### **3.2 Verzinsung**

Der Zinssatz für Verzinsung des Anteils der Anlagewerte wird jährlich angepasst. Es handelt sich dabei um den Zinssatz für die interne Verzinsung der Stadt Bülach (Berechnung: durchschnittlicher, gewichteter Zinssatz des langfristigen Fremdkapitals der Stadt Bülach gemäss Stadtratsbeschluss-Nr. 194 vom 29. Juni 2011). Der interne Zinssatz wird im Anhang der Jahresrechnung der Stadt Bülach kommuniziert.

### **3.3 Rechnungsstellungen**

Die Wasserlieferung von „Bülach“ an „Höri“ wird auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt. Akontozahlungen sind möglich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Die Verrechnung erfolgt zuzüglich der für die Rechnungsperiode geltenden Mehrwertsteuer.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann gegenseitig, unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; frühestens auf den 1. Januar 2030.

### 4.2 Streitigkeiten

Allfällig aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten werden in einem schiedsgerichtlichen Verfahren erledigt. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Bezirksgerichtspräsidenten Bülach als Vorsitzenden und zwei von beiden Parteien zu bestimmenden Schiedsrichtern zusammen.

### 4.3 Inkrafttreten und Umgang mit bestehenden Vertragsdokumenten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien per 1. Januar 2021 in Kraft.

Er ersetzt den Vertrag zwischen der Stadt Bülach und der politischen Gemeinde Höri über die gegenseitige Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser vom 8. November 1995 / 17. Oktober 1995.

## 5 Übergangsbestimmungen

Ist die Automatisierung im Abgabeschacht bis Ende 2025 umgesetzt, beteiligt sich „Bülach“ an den Kosten zu einem auf Basis eines konkreten Projektes noch festzulegenden Anteil.

## 6 Unterschriften

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar geht an die Vertragsparteien; eine Kopie geht an das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Bülach, 11. Nov. 2020

Stadtrat Bülach  
Der Stadtpräsident:

Mark Eberli



Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler

Höri, 08.11.2020

Gemeinderat Höri  
Der Gemeindepräsident:

Roger Götz

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Gautier

Beilagen:

1. Berechnung Grundpreis, datiert 30.09.2020
2. Berechnung Mengenpreis, datiert 30.09.2020
3. Übersichtsplan vom 30. September 2020

Grundpreis

	Nutzungsdauer und ZiW zu Nutzungsstart (ZiW Rechnungsjahr)			Anlagewerte		Anlagewerte teuerungskorrigiert	Optionsmengen (Hörl/Böllach) Anteil Anlagewert Hörl 1'000 m <sup>3</sup> /d 11'000 m <sup>3</sup> /d	Abschreibungen		
	Start	ZiW*	HRM2 Ende	Fr.	%			Fr.	Fr.	Hörl teuerungskorrigiert Fr.
<b>Wasserbeschaffung Rafzerfeld / Stadtfloren</b>										
Einkauf in GWPW Stadtfloren	01.01.1993	108.0	30	31.12.2022	175'000	100%	212'593	9.09%	19'327	644
Erweiterung GWPW Stadtfloren 1. Etappe	01.01.1999	104.3	30	31.12.2028	496'170	100%	624'137	9.09%	56'740	1'891
Grundwasseranreicherung Rafzerfeld 1. Etappe	01.01.1999	104.3	30	31.12.2028	2'942'263	100%	3'701'101	9.09%	336'464	11'215
Anteil Stadt Böllach, 2. Etappe	01.01.2010	133.0	30	31.12.2039	664'362	100%	655'371	9.09%	59'579	1'986
<b>Transportleitungen und Reservoire</b>										
Transportleitung Stadtfloren bis Tössriedenstrasse	01.01.1992	114.8	50	31.12.2041	3'013'419	100%	3'443'907	9.09%	313'082	6'262
Transportleitung Tössriedenstrasse bis Unterweg	01.01.1992	114.8	50	31.12.2041	2'810'896	97.71%	3'138'888	9.09%	285'353	5'707
Erweiterung Reservoir Frohalden	01.01.1993	108.0	50	31.12.2042	1'764'371	100%	2'143'384	2.50%	53'585	1'072
* Transportleitung Reservoir FH Unterweg (850m/NW300/1100)	01.01.2019	129.4	50	31.12.2068	935'000	100%	948'006	9.09%	86'182	1'724
* Transportleitung Reservoir FH Unterweg (140m/NW400/1450)	01.01.2019	129.4	50	31.12.2068	203'000	100%	205'824	9.09%	18'711	374
* Transportleitung Schuemacherstrasse bis SBB (790m/NW200/850)	01.01.2019	129.4	50	31.12.2068	671'500	100%	680'841	9.09%	61'895	1'238
* Transportleitung SBB bis Abgabeschacht (2'680m/NW200/850)	01.01.2019	129.4	50	31.12.2068	2'278'000	100%	2'309'688	9.09%	209'972	4'199
	01.01.2019	129.4	50	31.12.2068	4'087'500	100%	4'144'359	9.09%	376'760	7'535
<b>Verzinsung</b>										
Anteil Anlagewert							Fr.		1'877'649	
Zinssatz									0.31%	
Zins							Fr.		5'821	
Mittelwert									50.0%	2'910
<b>Unterhalt und Nebenkosten</b>										
Anteil Anlagewert							Fr.		1'877'649	
Unterhaltsanteil									0.50%	9'388
Nebenkosten (GWP, LK, Verluste, Planungen)									0.20%	3'755
<b>Zwischentotal Grundpreis</b>										
									59'902	
Reduktion Grundpreis für Nutzung als 2. Standbein							Total	59'902	1/6	9'984
<b>Total Grundpreis für Nutzung als 2. Standbein</b>										
									9'984	

Alle Angaben exkl. MwSt.

Böllach Visum

Hörl Visum

Böllach,  
11.11.2020

Hörl,  
03.11.2020

gujer

*(Handwritten signature)*

*(Handwritten signature)*

## Stadt Bülach

Wasserlieferung (2. Standbein) an Gemeinde Höri

Beilage 2

### Mengenpreis (Berechnungsbeispiel Basis 2019)

#### Betriebskosten Stadtforen

Kosten ZV Stadtforen (Anteil Bülach)	<b>227'179.30</b>	Fr.	2019
Bezug Stadtforen (Anteil Bülach)	<b>867'609</b>	m <sup>3</sup>	2019
spezifischer Preis	0.26	Fr./m <sup>3</sup>	
Bezugsmenge Höri	<b>1'040</b>	m <sup>3</sup>	
<b>Total Mengenpreis</b>	<b>272.32</b>	Fr.	

alle Angaben exkl. MwSt.

für Darstellung gerundet  
52 Wo x 2 d x 10 m<sup>3</sup>

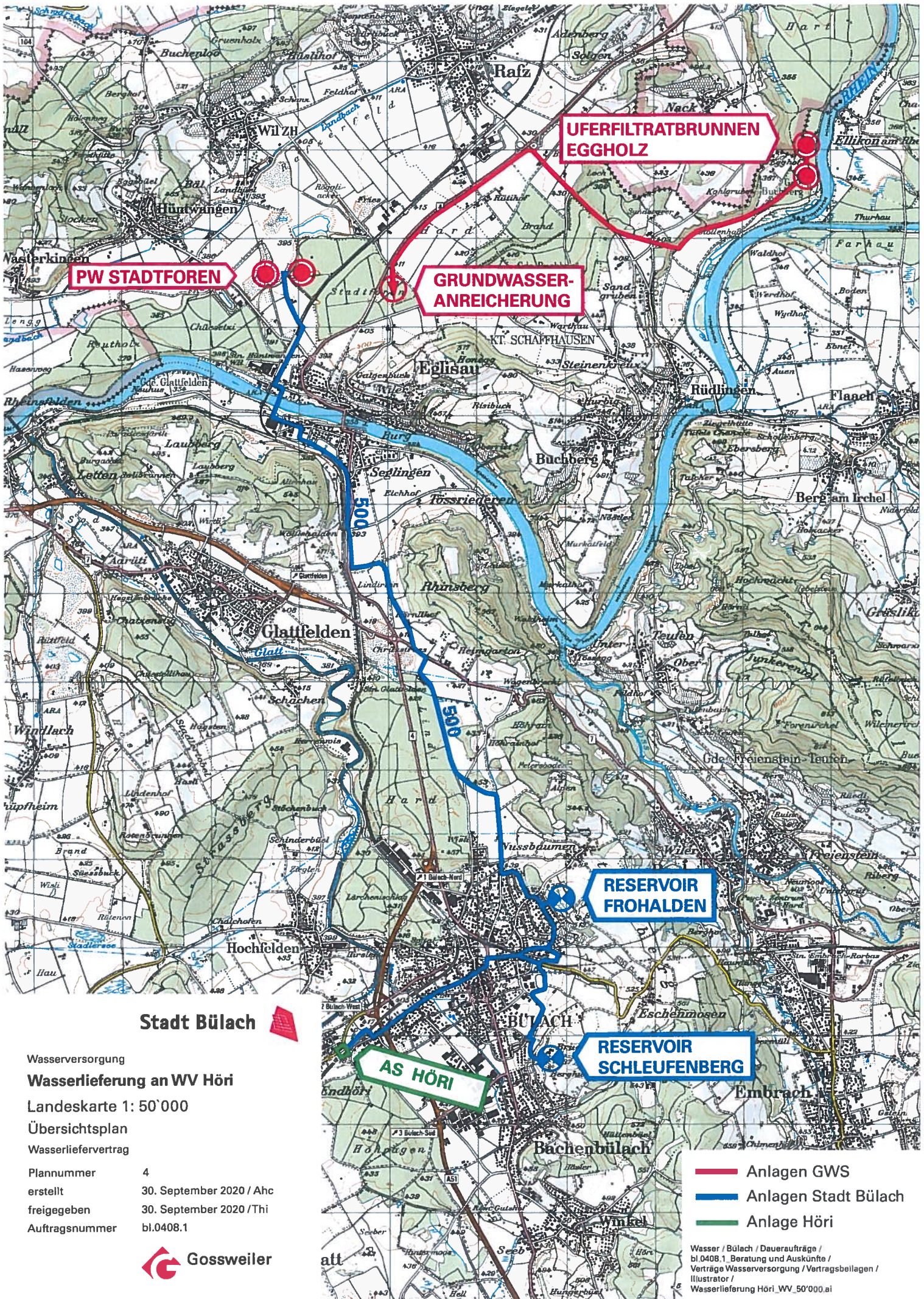
Bülach

Visum

Höri

Visum





**Stadt Büsch**



Wasserversorgung

Wasserlieferung an WV Hörli

Landeskarte 1: 50'000

Übersichtsplan

Wasserlieferungsvertrag

Plannummer

4

erstellt 30. September 2020 / AHC

freigegeben 30. September 2020 / Thi

Auftragsnummer bl.0408.1



**Gossweiler**

**RESERVOIR FROHALDEN**

**RESERVOIR SCHLEUFENBERG**

**AS HÖRI**

**UFERFILTRATBRUNNEN EGGHOLZ**

**PW STADTFÖREN**

**GRUNDWASSERANREICHERUNG**

- Anlagen GWS
- Anlagen Stadt Büsch
- Anlage Hörli

Wasser / Büsch / Daueraufträge / bl.0408.1. Beratung und Auskünfte / Verträge Wasserversorgung / Vertragsbeilagen / Illustrator / Wasserlieferung Hörli\_WV\_50'000.ai